



# Antrag auf Erteilung einer Auskunfts- oder Übermittlungssperre



Name:

Vorname:

Anschrift:

Geburtsdatum:

Geburtsort:

Ich beantrage im Melderegister folgende Auskunfts- oder Übermittlungssperren über meine persönlichen Daten einzurichten:

## Auskunftssperren (datensatzbezogen):

- Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit und andere schutzwürdige Belange (§ 51 Abs. 1 BMG)

### **Auskunftssperren nach § 51 Abs. 1 Satz 1 BMG**

Gemäß § 51 Abs. 1 Satz 1 BMG ist eine Auskunftssperre auf Antrag oder von Amts wegen im Melderegister einzutragen, wenn Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass der betroffenen oder einer anderen Person durch eine Melderegisterauskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen erwachsen kann. Der Begriff des ähnlichen schutzwürdigen Interesses umfasst nach § 51 Abs. 1 Satz 2 BMG insbesondere den Schutz vor Bedrohung, Beleidigung sowie unbefugten Nachstellungen.

Die Prüfung der Voraussetzungen zur Eintragung der Auskunftssperre und deren Aufhebung sowie die damit verbundenen Vorgänge sollten nach Möglichkeit nur von einem zahlenmäßig begrenzten Mitarbeiterstab bearbeitet werden. Es ist sicherzustellen, dass nur die den Vorgang bearbeitende Person und deren Vorgesetzte sowie gegebenenfalls die jeweilige Stellvertretung Kenntnis erlangen.

### **Allgemeines**

Die Eintragung einer Auskunftssperre erfordert für jede Person eine Einzelbetrachtung der individuellen Verhältnisse. Bei der Prüfung der Voraussetzungen für die Eintragung der Auskunftssperre ist darauf zu achten, dass die Auskunftssperre **nur aus Gründen** beantragt wird, die objektiv eine Gefahr im Sinne der Vorschrift rechtfertigen können.

Der Antrag wegen Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit und andere schutzwürdige Belange ist, wenn nur möglich durch entsprechende Nachweise (z.B. Urteil, gerichtliche Anordnung, Bescheinigungen, Zeugenaussagen, ärztliche Atteste, Polizeiberichte etc.) zu unterstützen.

## Übermittlungssperre (gemeindebezogen):

- Öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 42 Abs. 3 Satz 2 BMG)
- Alters- und Ehejubiläen (§ 50 Abs. 2 und 5 BMG)
- Parteien und Wählergruppen (§ 50 Abs. 1 und 5 BMG)
- Adressbuchverlage (§ 50 Abs. 3 und 5 BMG)
- Bundesamt für Wehrverwaltung (§ 36 Abs. 2 BMG)

Bitte wenden!

### **Datenschutz:**

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch die Stadt Runkel nach Art. 13, 14 DS-GVO finden sich auf der Internetseite der Stadt Runkel ([www.runkel-lahn.de](http://www.runkel-lahn.de)). Gerne übersenden wir Ihnen diese Informationen auf Wunsch in Papierform.

### **Unsere Servicezeiten**

Montag – Freitag 9.00 – 12.00 Uhr

Einen Termin können Sie auch telefonisch vereinbaren!

Internet [www.runkel-lahn.de](http://www.runkel-lahn.de)  
USt.-ID: DE 112 591 398 St.-Nr.: 020 226 901 50

### **Konten des Magistrates der Stadt Runkel**

Kreissparkasse Limburg	DE80 5115 0018 0010 0004 04
Kreissparkasse Weilburg	DE45 5115 1919 0141 1510 19
Nassauische Sparkasse	DE71 5105 0015 0527 0022 22
Volksbank Mittelehessen eG	DE77 5139 0000 0077 3525 03

HELADEF1LIM
HELADEF1WEI
NASSDE55XXX
VBMHDE5FXXX

**Der Antrag soll sich auf folgende Familienangehörige meines Haushaltes beziehen:**

Name, Vorname und Geburtsdatum

--

Die Sperrwirkung einer Auskunfts- oder Übermittlungssperre setzt in allen Fällen unverzüglich nach Antragstellung vor Ort ein.

Runkel, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift bei der  
Meldebehörde tätigen)